

**Muster-Schutzkonzept von apisuisse für Betriebsprüfungen**  
(in Anlehnung an die Vorlage und das Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung vom SVEB vom 22.6.2020)

Name Betriebsprüfer

**Massnahmen der Betriebsprüfer/-innen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Betriebsprüfungen zum Schutz von Imker/-innen und Prüfer/-innen**

**1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:**

Vorgaben apisuisse
Die Betriebsprüfung wird so durchgeführt, dass während der gesamten Dauer der Abstand von 1.5 Metern untereinander eingehalten wird.

**2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.**

Vorgaben apisuisse
Der Betriebsprüfer/die Betriebsprüferin nimmt Desinfektionsmittel mit. Prüfende und Imker/-innen desinfizieren sich damit die Hände mindestens zu Beginn der eigentlichen Betriebsprüfung.
Der Betriebsprüfer/die Betriebsprüferin prüft gemäss Checkliste. Er/sie fasst nach Möglichkeit keine Gegenstände der Imker/-innen an. Nötigenfalls werden die Hände erneut desinfiziert.

**3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Vorgaben apisuisse
Der Betriebsprüfer/die Betriebsprüferin, stellt im Vorfeld sicher, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Imker/die Imkerin keinerlei COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder nicht im Kontakt mit infizierten Personen war.</li> <li>• bei nachweislich vom Corona-Virus betroffenen Imkern, Kontrollen frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und mindestens 10 Tage seit Symptombeginn durchgeführt werden.</li> <li>• der Imker/die Imkerin nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehört (Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs oder auch Personen über 65</li> </ul>

Jahren - Details gem. [BAG-Homepage](#)). Auf ausdrücklichen Wunsch des Imkers/der Imkerin kann die Betriebsprüfung aber trotzdem durchgeführt werden.

Betriebsprüfer/-innen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, entscheiden selbst, ob sie Kontrollen durchführen wollen - apisuisse rät davon ab.

Betriebsprüfer/-innen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und mindestens 10 Tage seit Symptombeginn Betriebsprüfungen durchführen.

#### 4. Massnahmen zu **Information**

##### **Vorgaben apisuisse**

Betriebsprüfer/-innen weisen zu Beginn der Betriebsprüfung auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.

Der Betriebsprüfer/die Betriebsprüferin ist verantwortlich für die Einhaltung/Umsetzung der in diesem Dokument festgelegten Massnahmen.

#### **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 29.6.20)** - aktuellste Version auf [BAG-Seite](#)

Diese treten häufig auf (in alphabetischer Reihenfolge):

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung. Sobald eines oder mehrere der häufig vorkommenden Symptome auftritt, besteht der Verdacht auf eine Erkrankung am Coronavirus.